**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nette und Sennebach“**

**in der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle,**

**Landkreis Hildesheim**

**Landschaftsschutzgebietsverordnung**

**„Nette und Sennebach“- LSG-HI 34**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBL I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundes-naturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

1. Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
2. Das LSG trägt die Bezeichnung „Nette und Sennebach“ und hat eine Größe von 900 ha.

Das LSG umfasst Fließgewässer und deren Auenbereiche mit Äckern, Grünland, Auwäldern und Hochstaudenfluren.

1. Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet 3926-331 Nette und Sennebach im Landkreis Hildesheim, geht aber darüber hinaus.
2. Das LSG ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000und einer mitveröffentlichten Über-sichtskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Die Teilfläche des LSG, die der Um-setzung der FFH-Richtlinie dient, ist als schräg schraffierte Fläche gekennzeichnet. Die Grenzen des LSG, besonders geschützte Grünländer und Waldflächen sind in diesen Karten ebenfalls dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karte im Maßstab 1:10.000 liegt in den Verwaltungen der Stadt Bockenem, der Gemeinde Holle und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und kann während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

**§ 2**

**Gebietscharakter**

1. Das LSG liegt im Naturraum „Innerste Bergland' und wird geprägt durch das in Nord-Süd-Richtung verlaufende weite Tal der Nette und die einmündenden Seitentäler der Beffer und des Sennebaches. Diese Fließgewässer weisen überwiegend naturnahe Gewässerstrukturen auf. Ufergehölze gliedern die Niederungslandschaft, welche in Teilbereichen als Grünland, überwiegend jedoch als Ackerland genutzt wird.
2. Die naturnahen Auenflächen und die Gewässer tragen mit ihren charakteristischen Arten- und Lebensgemeinschaften zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Die Nette und ihre Nebenbäche mit einer artenreichen Gewässerfauna und -flora bedürfen des besonderen Schutzes.

Die noch vorhandenen Grünlandflächen tragen zur Sicherung des Naturgutes Boden in Überschwemmungsbereichen und erosionsgefährdeten Flächen bei und vermindern gleichzeitig eine Beeinträchtigung des Naturgutes Wasser durch Eintrag von abgeschwemmtem Boden.

Außerdem ist das Landschaftsbild der durch natürliche und kulturlandschaftliche Elemente geprägten Aue vielfältig, eigenartig und schön. In Teilabschnitten prägen auch historische Bauensembles, wie z. B. bei Henneckenrode, das typische Bild der Landschaft.

**§ 3**

**Schutzzweck**

1. Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes, durch:
   1. die Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Gebietscharakters, insbeson-dere durch den Erhalt und die Entwicklung
2. des auentypischen Landschaftsbildes mit standorttypischen und artenreichen Grünländern, Gewässern und Gehölzen,
3. naturnaher, nicht ausgebauter Fließgewässerabschnitte,
4. auentypischer und vielfältiger Lebensräume,
   1. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes mit einer naturnahen Fließgewässeraue, insbesondere durch:
5. die Vermehrung auentypischer Lebensräumen für die natürlich vorkommenden Arten und ihre Lebensgemeinschaften,
6. die Vernetzung auentypischer Lebensräume für natürlich vorkommende Arten und Lebensgemeinschaften zur Schaffung kohärenter Biotopverbunde,
7. die Entwicklung von Uferrandstreifen entlang der Fließgewässer, insbesondere in Ackerbaugebieten, zur Verminderung der Beeinträchtigung der Gewässer sowie zur Verbesserung des Lebensraum-Angebotes für natürlich vorkommende Arten und ihre Lebensgemeinschaften sowie zur Biotopvernetzung,
8. der Erhalt und die Entwicklung von Nahrungsräumen für den Schwarzstorch sowie für Rotmilan und Schwarzmilan.

Herausragende Zielarten des Naturschutzes sind die Wildkatze, der Fischotter, der Schwarzstorch, der Rotmilan sowie die Fischarten Elritze, Groppe und Äsche.

1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes:
   1. des prioritären Lebensraumtyps 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen-Eschenwäldern bzw. Erlen-Weidenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer, autochthoner Baumarten in unterschiedlichen, mosaikartig verzahnten Altersphasen und Entwick-lungsstufen zu erzielen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesell-schaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynamischen Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen, wie Sandbänke, Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern. Für den Erhalt dieses Lebensraum-typs kann es erforderlich sein, ausreichend große Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen zu schaffen. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypi-schen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.

* Vögel: Waldschnepfe, Weidenmeise, Eisvogel, Wasseramsel, Pirol, Grau-specht, Gelbspötter, Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall,
* Tagfalter: Großer Schillerfalter, Großer Fuchs, Trauermantel, Erleneule, Erlen-Sichelflügler, Braunbestäubter Blattspanner, Aurorafalter,
* Pflanzen: Schwarzerle, Esche, Traubenkirsche, Wald-Ziest, Kleines Spring-kraut, Scharbockskraut, Gegenblättriges Milzkraut, Hänge-Segge, Walzen-Segge,
  1. des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoff-reichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Mädesüß, Gilbweiderich, Blutweiderich, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Echter Baldrian, Kohldistel, Gemeiner Wasserdost, Gewöhn-liche Pestwurz und ohne dominierende Anteile von stickstoffliebenden Arten oder Neophyten (eingewanderte Arten),

* 1. des Lebensraumtyps 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägter Breiten- und Tiefen-varianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest ab-schnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwick-elter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, unter anderem die Leitarten der Fischfauna Groppe und Bachforelle kommen in stabilen Populationen vor,

* 1. des Lebenraumtyps 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder

Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher, großflächiger und unzerschnit-tener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Sie enthalten alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynami-schen Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäu-men kommt für die Erhöhung der natürlichen Strukturvielfalt und des Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusam-mensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z.B.

* Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler,
* Vögel: Waldschnepfe, Sumpfmeise, Mittelspecht, Gartenbaumläufer, Schwarzstorch.
* Insekten: Eremit, Hirschkäfer,
  1. der Groppe (Cottus gobio) gem. Anhang II der FFH-Richtlinie:

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in natur-nahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

1. Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele entlang der Bachläufe sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen aufbauend auf die nachfolgenden Bestim-mungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

**§ 4**

**Verbote**

1. Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beein-trächtigen oder dem Erhaltungsziel nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
2. Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten, da sie dem Schutzzweck nach § 3 der Verordnung zuwiderlaufen, soweit in § 5 oder § 6 dieser Verordnung keine anderslautende Regelung getroffen wird:
   1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
   2. die Errichtung von überirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
   3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabung, Aufschüttung, Ablagerung, Ausschachtung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
   4. die im Sinne der Schutz- und Erhaltungsziele nachteilige Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Quellen oder sonstigen Stillgewässern,
   5. das Anlegen von Teichen, die der Fischzucht oder –erzeugung dienen,
   6. das Einbringen von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen oder Tieren,
   7. die Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen,
   8. das Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
   9. die Umwandlung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen und in der Karte gem. § 1 Abs. 4 gekennzeichneten Grünlandes in Ackerland sowie die Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch und Neuansaat,
   10. die Entwässerung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhan-denen und in der Karte gem. § 1 Abs. 4 S. 3 gekennzeichneten Grünlandes durch Neuanlage oder Ausbau von Drainagen, Gräben oder anderen Einrichtungen,
   11. das Lagern, Zelten oder Campen außerhalb der hierfür behördlich zugelassenen Flächen,
   12. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen oder Drohnen,
   13. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
3. In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, sind über die Absätze 1 und 2 hinaus alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Populationen und Habitate nach § 3 Abs. 2 Ziff. 5 der Verordnung oder des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
4. In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, werden über die Handlungen des Abs. 2 hinaus folgende Handlungen untersagt:
5. der Umbruch, die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Ufer-randstreifen, Säume, Grünland oder Ödland,
6. der Ausbau von Gewässern oder deren Ufer oder sonstige Maßnahmen, die dem Erhaltungsziel zuwiderlaufen
7. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen auch indirekt bzw. schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
8. Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 5**

**Erlaubnisvorbehalte**

1. Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffent-lich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der zuständi-gen Naturschutzbehörde:
2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
3. Erweiterung, Ausbau oder wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger bauli-cher Anlagen oder Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen unter einem Flächenverbrauch von 2 m² oder einer Höhe von 3 m, insbesondere von Infotafeln oder landschaftsgerechten Rastmöglichkeiten,
4. der Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes,
5. die Neuanlage von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
6. die Grundräumung von Gewässern oder die Entnahme von Kiesstrecken oder Kiesbänken,
7. die Beseitigung von Hybridpappeln oder Nadelgehölzen,
8. die Forstwirtschaft auf den in der Verordnung gem. § 1 Abs. 4 gekennzeichneten Waldflächen für:
   1. die Holzentnahme oder die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
   2. den Holzeinschlag mit Kahlhieb größer 0,5 ha,
   3. die Bodenbearbeitung, die über eine plätzeweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung hinausgeht,
   4. Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung,
   5. die Instandsetzung vorhandener Wege mit mehr als 100 kg Material pro Quadratmeter,
   6. Maßnahmen zur Entwässerung.
9. Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zustän-digen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht verändert oder den Schutzzwecken nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Zustimmung für Maßnahmen gem. Absatz 1 Nrn. 6 und 7 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ausnahmeantrages bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

**§ 6**

**Freistellungen**

1. Keinen Einschränkungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung unterliegen:
2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der zuständige Naturschutzbehörde an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
   1. an die Ansprüche der Groppe angepasste, weitgehend extensive Gewässer-unterhaltung außerhalb der Monate März bis Mai bei
      1. Erhaltung der Kiesstrecken und Kiesbänke,
      2. Vermeidung von Uferverbau,
      3. Erhaltung möglichst des gesamten Totholzes als Habitat und
      4. Unterlassung von Grundräumung und Gewässerausbau,
   2. die fachgerechte Pflege der Ufergehölze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02,
   3. die einseitige, wechsel- oder abschnittsweise Böschungsmahd bei in der Regel zeitgleicher Mahd von maximal 2/3 der Böschung unter Schonung von Röhrichten,
3. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzter Gewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Ufer-bewuchses nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der derzeitig gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) oder der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Binnenfischereiordnung, wenn die jeweiligen Bestimmungen für das Erhaltungsziel förderlicher sind, insbesondere:
   1. ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze,
   2. nur mit Einsatz von Fanggeräten und Fangmitteln, die eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers oder tauchender Vogelarten ausschließen,
   3. sind die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6, 7 und des Abs. 4 zu beachten,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang entsprechend genutzten Flächen im bisherigen Umfang nach guter fachlicher Praxis i. S. d. § 5 Abs. 2 BNatSchG
   1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
   2. einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drain- und Entwässerungseinrichtungen,
   3. bei Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern,
   4. unter Beachtung der Verbote des §  4 Abs. 2 Nr. 9 und der Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Verordnung,
   5. einschließlich der Wiederbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, die einem Flächenstilllegungs- oder Extensivierungsprogramm unterliegen, in ihrer vorherigen Nutzungsart nach vorheriger Anzeige,
   6. einschließlich der Anlage von Viehzäunen und Weideschuppen, soweit diese Anlagen landschaftstypisch überwiegend aus Holz bestehen,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
6. ohne die Anlage von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen und Ackerbrachen,
7. ohne Anlage von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Ansitzen, die landschaftstypisch überwiegend aus Holz bestehen,
8. unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4,
9. die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege und baulichen Anlagen in bisheriger Art und Umfang,
10. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
11. die Unterhaltung von Frei-, Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen und deren Trassen,
12. der sach- und fachgerechte Schnitt und die Pflege von Gehölzen einschließlich der Schnitthecken und des Rückschnittes an Wirtschaftswegen und Straßen im Rahmen der Unterhaltung, sowie die Beseitigung des Überhanges von Gehölzen, die auf landwirtschaftlich genutzte Flächen reichen, mit Ausnahme der Pflege der Ufergehölze i. S. d. Nr. 1b der Verordnung während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02,
13. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht,
14. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
15. Keinen Einschränkungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung unterliegt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG und nach folgenden Vorgaben:
    1. einschließlich Kahlhieben bis 0,5 ha Größe,
    2. einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern,
    3. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche,
    4. der Holzeinschlag und die Pflege mit Belassung aller Horst- und Höhlenbäume,
    5. ohne die Änderung des Wasserhaushalts,
    6. ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
    7. ohne die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potentiell invasiven Baumarten wie z. B. Douglasie, Roteiche, Robinie,
    8. unter Beachtung der Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 und 7,
    9. in den gem. § 1 Abs. 4 S. 3 der Verordnungskarte gekennzeichneten Waldflächen nach folgenden zusätzlichen Vorgaben:
       1. der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von 3 lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume je vollem ha der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
       2. der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf wenigstens 80% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
       3. der Holzeinschlag oder die Pflege bei Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90% der Fläche,
       4. der Holzeinschlag und die Pflege bei dauerhafter Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem ha Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
       5. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraum-typischen Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,
       6. die einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vorgenommene Holzentnahme unter Ausschluss von Kahlschlägen,
       7. die Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gassen von nicht weniger als 40 m zueinander,
       8. die nur punktuelle Anwendung von zulässigen Pflanzenschutzmitteln,
       9. die flächige Anwendung von zulässigen Pflanzenbehandlungsmitteln, wenn diese mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,
       10. die Befahrung ausschließlich auf Wegen und Feinerschließungslinien, es sei denn es handelt sich um Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
16. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt

**§ 7**

**Befreiungen**

1. Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
   1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
   2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Land-schaftspflege vereinbar ist.
2. Eine Befreiung gem. Abs. 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

**§ 8**

**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

1. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
2. Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
3. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
4. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd der Uferrand-streifen, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
5. Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern.

§§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 9**

**Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

1. Die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
2. Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
3. Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
4. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Natur-schutzbehörde,
5. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
6. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

**§10**

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
2. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
4. den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt

ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde.

1. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 11**

**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
2. Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis Hildesheim über das Landschaftsschutzgebiet Hi 34 “Nettetal“ vom 07.06.1993 mit Ausnahme des Flurstückes 4/53, Flur 4, Gemarkung Derneburg (Schlosspark) außer Kraft.
3. Ferner tritt gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt die Verordnung im Landkreis Hildesheim über das Landschaftsschutzgebietes Hi 056 „Hainberg“ vom 09.07.2002 in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Landkreis Hildesheim Hildesheim, den

Der Landrat